

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: UmstG § 18 Abs 1 Nr 3

Rechtssatz: Zum Begriff der Übernahme eines Gutes im Sinne
des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG gehört, daß eine vor-
weggenommene Erbfolge vorliegt.

Aktenzeichen: V ZR 157/51

Urteil vom 17. Oktober 1952

OLG Hamm

V ZR 157/51

Verkündet am 17. Oktober 1952
Symalla, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Münster, vertreten durch den Rat der Stadt,
dieser vertreten durch den Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Hildegard S. [REDACTED]-K. [REDACTED] geb. W. [REDACTED]
in D. [REDACTED] bei I. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. Oktober 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrichter
Dr. v. Normann, Dr. Heck, Schuster und Dr. Oechßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 23. Oktober 1951 aufgehoben und dahin erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der
6. Zivilkammer des Landgerichts in Münster vom 19.
Februar 1951 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Im Jahre 1937 beabsichtigte die beklagte Stadtgemeinde, den an das Stadtgebiet angrenzenden Erbhof der Eheleute Wi [REDACTED] zu erwerben. Diese waren bereit, ihren Erbhof der Beklagten zu verkaufen, wenn ihnen dafür ein gleichwertiger Hof beschafft werde. Ein solcher Hof wurde in dem Erbhof W [REDACTED] in Wa [REDACTED] gefunden. Dieser Hof war nach dem Tode des Ehemanns Alleineigentum der Witwe geworden. Aus der Ehe W [REDACTED] waren vier Kinder hervorgegangen, ein damals 31-jähriger Sohn, der krankheitshalber den Hof nicht übernehmen konnte, und drei Töchter: Gertrud, damals 27 Jahre alt, Hildegard (die Klägerin), 23 Jahre alt, und Cäcilie, 19 Jahre alt; die Töchter wollten ebenfalls nicht auf dem Hofe bleiben. Nachdem die Witwe W [REDACTED] einen kleineren Teil der zum Erbhof gehörigen Grundstücke an einen Bauern H [REDACTED] zur Gründung eines neuen Erbhofs veräußert hatte, beurkundete der bei der Beklagten angestellte Stadtvermessungsdirektor B [REDACTED] am 23. August 1937 ein Angebot der Eheleute Wi [REDACTED] an die Beklagte zum Verkauf ihres Erbhofes und eine vom Berufungsgericht als "Vorvertrag" bezeichnete Vereinbarung zwischen Frau W [REDACTED] und dem Ehemann Wi [REDACTED], in der Frau W [REDACTED] ihren Erbhof mit Ausnahme des an H [REDACTED] veräußerten Teiles und eines getrennt liegenden Heuerlingskottens an Wi [REDACTED] verkaufte.

Hinsichtlich des Kaufpreises wurden in diesem Vorvertrage folgende Vereinbarungen getroffen:

"§ 2:

Als Kaufpreis fordere ich insgesamt 160 000 RM. Die Kaufpreisregelung erfolgt in der Weise, daß der Käufer mit der Auflassung an mich den entsprechenden Teil des Käuferlöses abtritt, der ihm seitens der Stadt Münster zusteht auf Grund des mir in allen Punkten bekannten Angebotes Wi [REDACTED]-Stadt Münster vom heutigen Tage.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ich, bzw. meine Rechtsnachfolger werden danach unmittelbar Gläubiger der Stadt Münster i.S. der Vereinbarungen Wi [REDACTED]-Stadt Münster mit allen Rechtsansprüchen wie aus einer unmittelbaren Kaufpreisforderung bzw. Restkaufpreissumme für Liegenschaften.

§ 3:

Die Verteilung der Restkaufsumme von 160 000 RM erfolgt gemäß den vorliegenden Ansprüchen mit:

- a) 40 000 RM für mich, die Erschienene zu 1),
 - b) 40 000 RM für meine Tochter Gertrud W [REDACTED],
 - c) 40 000 RM für meine Tochter Hildegard W [REDACTED],
 - d) 40 000 RM für meine Tochter Cäcilie W [REDACTED],
- sämtlich z.Zt. wohnhaft in Wa [REDACTED], G [REDACTED] Nr. [REDACTED]."

Das Kaufangebot der Eheleute Wi [REDACTED] an die Beklagte wurde ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß Wi [REDACTED] den Erbhof W [REDACTED] zu den Bedingungen dieses Vorvertrages erwerben könne. Als Kaufpreis forderten die Eheleute Wi [REDACTED] von der Beklagten den Betrag von 168 500 RM; hinsichtlich der Zahlung wurde folgendes vorgesehen:

"§ 3:

Auf vorstehende Kaufsumme ist ein Teilbetrag von 8 500 RM Zug um Zug mit der Auflassung fällig in bar zu meinen Händen.

Von der Hauptsumme von 160 000 RM ist ein Teilbetrag von 16 000 RM fällig am 27. August 1937 zur Zwischenfinanzierung des Wiedererwerbes. Die Summe von 16 000 RM wird der Stadt Münster in der Zeit vom 1. Oktober bis 21. Dezember 1937 zurückgezahlt, und alsdann gleichmässig behandelt mit der nachstehend festgelegten Gesamtregelung des Kaufpreisteiles von 160 000 RM. Der Restkaufpreis von 160 000 RM wird der Stadt Münster langfristig gestundet. Als Gläubiger müssen wir das Recht haben, die Forderung als unmittelbare Restkaufpreisforderung für Liegenschaften an Dritte weiter zu übertragen im Zusammenhang mit dem meinerseits geplanten Erwerb des Erbhofes W [REDACTED] zu Wa [REDACTED]. Die Berechtigten können je Jahr insgesamt einen Teilbetrag bis zu 10 000 RM zum 1. Oktober jeden Jah-

res mit 3-monatiger Frist bei der Stadt Münster anfordern.

Die Stadt Münster als Schuldnerin verzichtet ausdrücklich auf eine Kündigungs- und Rückzahlungsmöglichkeit der Gesamtrestschuld oder von Teilen derselben zu einem andern als von den Gläubigern bezw. Berechtigten gewünschten Zeitpunkt."

Am 4. Dezember 1937 erklärte die Beklagte die Annahme des Kaufangebotes der Eheleute Wi[REDACTED]. Beide Verträge wurden von den zuständigen Anerbengerichten genehmigt. Bei beiden Höfen wurde am 7. Dezember 1937 die Auflassung erklärt und in der Folge der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen.

Ein Abruf von Teilzahlungen auf den Kaufpreis erfolgte nicht. Die Beklagte bezahlte die nach den Verträgen geschuldeten Zinsen aus dem gesamten Kaufpreis, und zwar an Frau W[REDACTED] und ihre drei Töchter gesondert je aus einem Betrage von 40 000 RM. Nach der Währungsreform vertrat sie den Standpunkt, die Kaufpreisforderung sei im Verhältnis 10 : 1 in Deutsche Mark umgestellt, der Frau W[REDACTED] und ihren drei Töchtern stünden daher nur noch je 4 000 DM zu. Sie bezahlt die Zinsen seither nur noch aus diesen Beträgen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Kaufpreisforderung sei im Verhältnis 1 : 1 in Deutsche Mark umgestellt. Nach dem übereinstimmenden Willen aller Beteiligten habe Wi[REDACTED] als Gläubiger und Schuldner völlig ausscheiden sollen; für ihn habe es sich nur um einen Tausch gehandelt. Ebenso seien sich alle Beteiligten darüber klar gewesen, daß die Witwe W[REDACTED] mit dem Erlös ihres Erbhofs ihre Kinder habe abfinden wollen; die für sie selbst vorbehaltenen 40 000 RM seien der Anteil

des geisteskranken Sohnes gewesen. Die Beklagte habe die Schulden der Eheleute Wi [REDACTED] gegenüber der Mutter und den Töchtern W [REDACTED] übernommen und sich damit auch der Klägerin gegenüber unmittelbar verpflichtet. Eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 in Deutsche Mark sei sowohl unter dem Gesichtspunkt der Erbauseinandersetzung zwischen den Mitgliedern der Familie W [REDACTED] wie unter dem der Gutsübernahme nach § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG gerechtfertigt. Die Beklagte habe bei den Verhandlungen immer wieder versichert, nichts werde den Kaufpreis irgendwie entwerten können. Daher schulde ihr die Beklagte noch Zinsen in Höhe von 4 1/2 % aus 36 000 DM seit dem Währungsstichtag. Von diesen rückständigen Zinsen hat sie mit Zustimmung ihres Ehemanns einen Teilbetrag von 1 100 DM eingeklagt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat bestritten, daß die Klägerin ihr gegenüber unmittelbare Ansprüche habe. Frau W [REDACTED] habe lediglich die Kaufpreisforderung der Eheleute Wi [REDACTED] abgetreten erhalten und auf ihre Kinder verteilt; die Klägerin könne nicht einmal behaupten, daß ihre Mutter ihr und ihren Schwestern die auf sie entfallenden Anteile der Kaufpreisforderung abgetreten habe. Die Beklagte habe nicht etwa die Schuld des Wi [REDACTED] aus seinem Verträge mit Frau W [REDACTED] übernommen; eine solche Schuldübernahme hätte der für die beklagte Stadtgemeinde nach öffentlichem Recht vorgeschriebenen Form bedurft, die nicht eingehalten sei. § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG lasse sich für eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 nicht heranziehen. Es handle sich nicht um eine Gutsübernahme im Sinne dieser Bestimmung. Einmal sei der Erbhof W [REDACTED] nicht als Ganzes übernommen, sondern aufgeteilt worden. Die Verträge

stellten auch keine vorweggenommene Erbfolge dar, wie dies Voraussetzung eines Gutsübernahmevertrages sei; weder Wi- noch die beklagte Stadtgemeinde hätten zu der Familie W- in verwandtschaftlichen Beziehungen oder einem sonstigen engeren Verhältnis gestanden. Eine Wertsicherungsklausel sei nicht vereinbart, wäre auch gegenüber den zwingenden Vorschriften des Umstellungsgesetzes unwirksam.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht dieses Urteil abgeändert und die Beklagte nach dem Klagantrag verurteilt. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des ersten Urteils erstrebt. Die Klägerin hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht legt die am 23. August 1937 beurkundeten Erklärungen dahin aus, daß die Klägerin einen unmittelbaren Anspruch gegen die Beklagte erlangt habe. Es meint, beide Verträge müßten als einheitlicher Lebensvorgang angesehen werden; ihr Inhalt sei gewesen, daß die Eheleute Wi- ihren Hof der Beklagten überließen, dafür den Hof der Frau W- eintauschten, und die Beklagte den Kaufpreis unmittelbar an Frau W- und ihre Töchter zu entrichten hatte. Daß nicht nur Frau W-, sondern auch ihre Töchter, darunter die Klägerin, einen unmittelbaren Anspruch gegen die Beklagte hätten erwerben sollen, begründet das Berufungsgericht damit, daß in beiden Urkunden die Töchter erwähnt worden seien; es verweist ins-

besondere auf § 3 des Vertrages Wi [REDACTED] gegen W [REDACTED], wonach die Kaufgeldforderung zwischen Frau W [REDACTED] und ihren Töchtern verteilt werden sollte. Die Revision hat diese Auslegung angegriffen: sie widerspreche dem Wortlaut der Urkunden, in denen durchweg von einer Abtretung der Kaufpreisforderung der Eheleute Wi [REDACTED] an Frau W [REDACTED] gesprochen werde; auch sei es keineswegs richtig, daß als "Berechtigte" aus der Kaufpreisforderung in § 3 des Kaufangebotes Wi [REDACTED] nur die Töchter der Witwe W [REDACTED] angesehen werden könnten, wie das Berufungsgericht meint. Ob die vom Berufungsgericht gefundene Auslegung diesen Angriffen gegenüber stand halten würde, bedarf keiner Entscheidung. Denn auch wenn die Auslegung, die das Berufungsgericht den Verträgen gegeben hat, zugrunde gelegt wird, können die von ihm daraus gezogenen rechtlichen Folgerungen nicht gebilligt werden.

2. Das Berufungsgericht leitet die der Klägerin zuerkannte Umstellung im Verhältnis 1 : 1 aus § 18 Abs 1 Nr 3 des UmstG ab. Es nimmt an, es handle sich um eine Gutsübernahme durch die Beklagte. Ihre Schuld gegenüber der Klägerin sei eine Verbindlichkeit, die sie als Gutsübernehmerin dem anderen Vertragsteil gegenüber zur Abfindung eines Dritten eingegangen sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Wenn das Umstellungsgesetz einen im deutschen Rechtsleben geläufigen und feststehenden Begriff verwendet, so muß im Zweifel angenommen werden, daß es diesem Begriff dieselbe Bedeutung beimißt wie es sonst geschieht. Ein solcher Begriff ist der im § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG verwendete Begriff der Guts- oder Vermögensübernahme (RGZ 81, 311; 118, 17 /207; 121, 307; 128, 198; BayerObLG in NJW 1951, 25). Unter einem Gutsüberlassungs- oder Gutsübergabevertrag, wie er vor allem in

der Landwirtschaft üblich ist, versteht das Reichsgericht "einen Vertrag, durch den Eltern ihr Vermögen, insbesondere ihren Grundbesitz, bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge einem ihrer Abkömmlinge übergeben und dabei für sich einen ausreichenden Lebensunterhalt, für die außer dem Übernehmer noch vorhandenen Abkömmlinge eine Abfindung ausbedingen" (RGZ 118, 17). Es muß sich also um einen Vertrag handeln, bei dem der Übergeber die wirtschaftliche Grundlage seiner Existenz mit Rücksicht auf eine künftige Erbfolge einem regelmäßig durch Bande der Verwandtschaft oder persönliche Beziehungen mit ihm Verbundenen überträgt (vgl auch § 17 HöfeO für die britische Zone).

Es besteht Einigkeit darüber, daß die vom Reichsgericht in der erwähnten Entscheidung gegebenen Begriffsbestimmung zu eng ist, wenn darin vorausgesetzt wird, daß Übergeber und Abnehmer im Verhältnis von Eltern und Abkömmlingen stehen müssen. Ein Übergabevertrag kann auch zwischen anderen Verwandten geschlossen werden, selbst eine Übergabe an nicht blutsverwandte Personen schließt nicht aus, daß ein Übergabevertrag angenommen werden kann (Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht für die britische Zone S 226; Meyer, Übergabevertrag S 5 f). Die gegenteilige Auffassung ist zwar für das Reichserbhofrecht vertreten worden (Vogels, Reichserbhofgesetz Anm 106 zu § 37 REG; Wöhrmann, Reichserbhofrecht Anm 131 zu § 37 REG); diese Ansicht beruht aber auf dem dem Reichserbhofgesetz zugrunde liegenden Gedanken, daß der Hof der Sippe erhalten werden müsse, und ist daher auf die Anwendung von § 37 Abs 3 REG beschränkt; sie kann heute unter gewandelten politischen Verhältnissen nicht aufrecht erhalten werden. Daß die Beklagte eine juristische Person

des öffentlichen Rechts ist und verwandtschaftliche oder nahe persönliche Beziehungen zu der Familie W [REDACTED] naturgemäß fehlen, schließt daher, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, die Annahme einer Gutsübergabe noch nicht aus.

3. Mit der bevorzugten Umstellung der Dritten aus solchen Übergabeverträgen erwachsenen RM-Forderungen gegen den Übernehmer folgt das Umstellungsgesetz dem Aufwertungsgesetz, das im § 10 Abs 1 Ziff 2 und in § 63 Abs 2 Ziff 2 ebenfalls besondere Vorschriften für die Aufwertung von Ansprüchen aus Gutsüberlassungsverträgen gab und derartige Ansprüche aufwertungsrechtlich im gewissen Umfang begünstigt. Im Gegensatz zum Aufwertungsgesetz hat aber das Umstellungsgesetz Kaufgeldforderungen aus Grundstücksverkäufen umstellungsrechtlich nicht bevorzugt, sondern sie, wie alle Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen - auch insofern abweichend von dem Aufwertungsgesetz (vgl § 63 Abs 3 desselben), - der allgemeinen Umstellung nach § 16 UmstG unterworfen. Abgesehen von der in § 18 Abs 1 Satz 2 UmstG für beiderseits noch nicht erfüllte Kaufverträge vorgesehenen Ausnahme unterliegen rückständige Kaufpreisforderungen der Umstellung 10 : 1. Die Entscheidung darüber, ob der Klagsanspruch nach § 16 oder nach § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG umgestellt ist, hängt somit für den vorliegenden Fall davon ab, ob ein Gutsübergabevertrag oder ein Kaufvertrag vorliegt. Bei dieser Abgrenzung muß von dem Gesamtbild des Geschäftes ausgegangen werden. Die Prüfung des Sachverhalts ergibt, daß es sich, auch wenn man mit dem Berufungsgericht den gesamten Vorgang als eine Einheit betrachtet, um einen Verkauf und nicht um eine Übergabe des Hofes W [REDACTED] handelt.

Daß eine Gutsübernahme vorliege, hat die Beklagte mit der Begründung in Zweifel gezogen, Wi [REDACTED] habe nicht den ganzen Erbhof W [REDACTED] erworben; ein Teil der Grundstücke sei an H [REDACTED] veräußert, der Heuerlingskotten von dem Verkauf an Wi [REDACTED] ausgenommen worden; es handle sich also um eine Verteilung des Erbhofes W [REDACTED] und nicht um eine Übernahme. Das Berufungsgericht ist dem mit Recht nicht gefolgt. Es hat darauf hingewiesen, bei dem Heuerlingskotten handle es sich um einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb mit eigener Hofstelle, die etwa 3 km von der Hofstelle des Erbhofes W [REDACTED] entfernt liege und dessen Abtrennung die Hofeigenschaft der an Wi [REDACTED] veräußerten Besitzung ebenso wenig berühre wie die Veräußerung eines Teiles der Grundstücke an H [REDACTED]; der nach diesen Abtrennungen verbleibende Betrieb sei immer noch ein "Gut" im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG geblieben. Soweit diese Ausführungen tatsächliche Feststellungen enthalten, sind sie von der Revision nicht angegriffen worden und daher für das Revisionsgericht bindend. Auch in rechtlicher Hinsicht sind sie nicht zu beanstanden. Zwar wird im Bereich des Landwirtschaftsrechts - insbesondere des § 17 der Höfeordnung - es für wesentlich erachtet, daß bei einem Gutsübergabevertrag der Grundbesitz geschlossen auf den Übernehmer übertragen und nicht aufgeteilt wird (Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht für die britische Zone S 227). Andererseits ist es unerheblich, wenn einzelne Grundstücke von der Übertragung ausgenommen werden, so lange nur das, was übergeben wird, noch als Hof, als geschlossene und selbständig lebensfähige Betriebseinheit angesprochen werden kann. Ebenso ist anerkannt, daß ein Übergabevertrag nicht da-

durch ausgeschlossen wird, daß der Hof unter mehrere Hof-
folgeberechtigte geteilt wird, wenn durch die Teilung je-
der von ihnen einen lebensfähigen Hof erlangt (Lange-Wulff,
HöfeO 3. Aufl Anm 219 S 274 f). Für die in § 18 Abs 1 Nr 3
UmstG der Übernahme eines Gutes gleichgestellte Vermögens-
übernahme nach § 419 BGB ist das Reichsgericht noch weiter
gegangen und hat eine Vermögensübernahme selbst dann ange-
nommen, wenn die das Vermögen bildenden Grundstücke an meh-
rere Personen gegeben werden, sofern es sich nur um die
Übergabe eines Vermögensinbegriffs und nicht einzelner Ge-
genstände handelt (RGZ 123, 50 547). Unter diesem Gesichts-
punkt sind Bedenken gegen die Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 3
UmstG nicht zu erheben.

4. Eine Abgrenzung zwischen Grundstückskauf und Über-
gabevertrag läßt sich nur aus dem Zweck gewinnen, den die
Parteien mit dem Abschluß des Vertrages verfolgt haben
(Wöhrmann aaO S 228). Der Verkauf bezweckt die Hingabe des
Hofes oder Gutes gegen Zahlung eines seinem Wert entspre-
chenden Geldbetrages, des Kaufpreises. Es handelt sich um
ein Verkehrsgeschäft, bei dem der Hofeigentümer Leistung
und Gegenleistung austauschen will, und bei dem die Be-
ziehungen zwischen den Parteien sich in der Regel auf die
Hingabe des Hofes einerseits, die Entrichtung des Kaufprei-
ses andererseits beschränken. Bei der Gutsübergabe will
der Hofeigentümer den Übernehmer schon zu seinen Lebzei-
ten zum Nachfolger auf dem Hofe machen, er will den Über-
nehmer im Wege der vorweggenommenen Erbfolge in die von
ihm bisher innegehabte wirtschaftliche Stellung einrücken
lassen. Eine Bezahlung des Gegenwertes wird von dem Über-
nehmer nicht erwartet. Die von ihm zu erbringenden Gegen-

leistungen bemessen sich nicht nach dem Verkehrswert des übernommenen Hofes, sondern nach dem, was der Übernehmer als Hoferbe üblicherweise leisten müßte, zuzüglich der Versorgung des Übergebers bis zu seinem Tode (Wöhrmann aaO; Lange-Wulff aaO). Entscheidend für die Bemessung dieser Leistungen ist nicht der Verkehrswert des Hofes, sondern seine Leistungsfähigkeit. Demzufolge erlangt der Übergeber in der Regel nicht die Zahlung eines Kapitals, sondern eine Altersversorgung durch Gewährung eines Wohnrechts und von Naturalleistungen aus den Erzeugnissen des Hofes (Altenteil, Leibgedinge). Ebenso erhalten die weichenden Erben Versorgungsleistungen und Ausstattungen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Hofes; soweit an den Übergeber oder die weichenden Erben Kapitalbeträge versprochen werden, werden sie nach Höhe und Fälligkeit dem angepaßt, was der Übernehmer aus dem Hofe gewinnen kann.

Es mag dahinstehen, ob diese im Landwirtschaftsrecht entwickelten Gesichtspunkte für die Anwendung des Begriffes der Gutsübernahme in § 18 Abs 1 Nr 3 des Umstellungsgesetzes in vollem Umfange Geltung haben müssen. Der Klägerin ist zuzugeben, daß der Begriff der Gutsübernahme im Sinne dieser Bestimmung mit dem Begriff der Hofübernahme, wie sie früher in § 37 Abs 3 REG vorausgesetzt wurde und jetzt in § 17 HöfeO zugrundegelegt wird, sich nicht deckt. Einmal ist der im Umstellungsgesetz gebrauchte Begriff des "Gutes" nicht identisch mit dem des "Hofes" im Sinne des Landwirtschaftsrechts; so können auch Verträge über die Übernahme gewerblicher Unternehmen unter § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG fallen (vgl OGHZ 1, 258: Übernahme eines städtischen Grundstücks mit der darauf befindlichen Tischlerei; RG JW

1905, 717: Übergabe eines städtischen Fabrikwesens; auch RGZ 128, 198: Übertragung einer Möbelfabrik: vgl Binder-Wetter-Reinbothe II, Anm 116 zu § 18 UmstG). Auch darf nicht übersehen werden, daß in § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG der Übernahme eines Guts die Übernahme eines Vermögens gleichgestellt ist (vgl ebenso § 330 BGB). Aber diese Erweiterung rührt nicht an den Kern des Begriffs der Gutsübernahme: es muß sich um eine vorweggenommene Erbfolge handeln (Wöhrmann aaO; Har-
mening-Duden Anm 30 zu § 18 UmstG). Das ergibt schon die oben erwähnte Gleichartigkeit der Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes, die unbestritten sich auf Guts-
überlassungsverträge im technischen Sinne bezogen (RGZ 118, 17; Mügel § 63 Anm 3 2 und § 10 Anm 12). Zwischen Übergeber und Übernehmer muß ein Verhältnis begründet werden, das dem entspricht, was im Falle des Todes des Übergebers zwischen Erblasser und Erben entstehen würde. Wie oben ausgeführt, braucht dieses Verhältnis nicht auf Blutsverwandtschaft oder nahen persönlichen Beziehungen zu beruhen; wie der Erblasser in der Auswahl des Erben grundsätzlich frei ist, ist er auch frei, wem er sein Gut oder sein Vermögen übergeben will, wenn auch in der Regel verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen der Übergabe ebenso vorangehen werden wie der Erbeinsetzung; jedenfalls werden solche Beziehungen durch die Übergabe geschaffen, wenn sie noch nicht bestanden haben. Wesentlich ist, daß bei der Ausgestaltung des Vertrages aus diesem Verhältnis die Folgerungen für die beiderseitigen Rechte und Pflichten gezogen werden.

Betrachtet man die am 23. August 1937 abgegebenen Erklärungen unter diesem Gesichtspunkt, so fällt ins Auge, dass der Inhalt des in Aussicht genommenen Geschäfts einem Kaufvertrag und nicht einem Übergabevertrag entspricht. Das zu leistende Entgelt ist nach dem Verkehrswert des Hofes bemessen; auf die Leistungsfähigkeit des Hofes ist nicht abgestellt. Versorgungsleistungen an die Übergeberin sind nicht vorgesehen. Wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, waren weder die Witwe W [REDACTED] noch ihre Töchter auf den ihnen versprochenen Kaufpreis angewiesen, der ihnen zur sofortigen Verfügung stand. Auch die den drei Töchtern W [REDACTED] zukommenden Beträge tragen nicht den Charakter von Abfindungen für weichende Erben, sondern es sind Teile des von der Beklagten zu zahlenden Gesamtkaufpreises. Es ist zuzugeben, dass ein Übergabevertrag nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass Versorgungsleistungen für den Übergeber oder Abfindungen für die weichenden Erben nicht vereinbart sind (RGZ 128, 190, auch nicht dadurch, dass die Gesamtsumme der Leistungen des Übernehmers den Verkehrswert des Hofes erreicht. Fehlt es aber an jedem derartigen Merkmal und wird umgekehrt die Bezahlung des vollen Gegenwertes in Geld versprochen, wie das hier der Fall ist, so handelt es sich nicht mehr um einen Übergabevertrag, sondern um eine entgeltliche Veräußerung, also um einen Kaufvertrag (Meyer, Übergabevertrag S 7 f). Dem entspricht es auch, dass die Erklärungen vom 23. August 1937 durchweg von Kaufangebot, Kaufvertrag, Kaufpreis, Kaufgegenstand usw. sprechen, während der Ausdruck Übergabevertrag oder gleichbedeutende Ausdrücke sich nicht finden; daraus geht

hervor, daß damals die Beteiligten selbst das Geschäft als einen Kaufvertrag und nicht als einen Übergabevertrag angesehen haben.

5. Das Berufungsgericht legt entscheidendes Gewicht darauf, daß die Beklagte sich verpflichtet habe, die Töchter W. [REDACTED] so zu stellen, wie wenn sie von der Mutter selbst abgefunden würden. Es führt aus: Die Töchter hatten mindestens hinsichtlich ihres künftigen Erbrechts Abfindungsansprüche gehabt, die im Wege der vorweggenommenen Erbfolge hätten befriedigt werden sollen. Die nach Reichserbhofrecht bestehenden Beschränkungen des Anerbenrechts der Töchter stünden dieser Annahme nicht entgegen, denn mit dem Verkauf des Erbhofes habe Frau W. [REDACTED] in Gestalt der Kaufpreisforderung ein frei verfügbares Vermögen erworben, an dem die Töchter erbberechtigt waren. Möglicherweise - so führt das Berufungsgericht fort - hätten die Töchter auch Ansprüche auf Aussteuer und Ausstattung gehabt, unter Umständen auch Pflichtteilsansprüche nach ihrem Vater, da die zwischen den Eltern bestehende Gütergemeinschaft mit ihnen nicht fortgesetzt worden sei (§§ 1510, 1482 BGB). Für den Fall der Wiederverheiratung der damals erst 58 Jahre alten Mutter hätten ihnen auch Ansprüche aus dem Ehe- und Erbvertrag der Eltern erwachsen können. Für alle diese Ansprüche hätten die Töchter dadurch abgefunden werden sollen, daß die Mutter ihnen je ein Viertel des Kaufpreises überlassen habe. Der Beklagten sei dies der ganzen Sachlage nach bekannt gewesen; aus § 3 des Vorvertrages Wi. [REDACTED] gegen W. [REDACTED] habe sie ersehen, daß die Zuweisung von je einem Viertel des Kaufpreises an die Töchter "gemäß den

vorliegenden Ansprüchen" erfolge, und es sei nicht ersichtlich, welche anderen Ansprüche hätten gemeint sein können.

Diese Feststellungen reichen nicht aus, die vom Berufungsgericht gezogene Schlußfolgerung zu rechtfertigen, die Beklagte habe sich verpflichten wollen, die Töchter so zu stellen, wie wenn sie von der Mutter selbst abgefunden würden. Die bloße Kenntnis der Verteilung der Kaufpreisforderung und die Angabe in § 3 des Vertrages Wi [REDACTED] gegen W [REDACTED], diese Verteilung erfolge "gemäß den vorliegenden Ansprüchen", trägt diese Annahme nicht. Daß die Beklagte nähere Kenntnis von den vermögensrechtlichen Beziehungen der Frau W [REDACTED] zu ihren drei Töchtern gehabt und sich darum gekümmert hätte, ist, soweit ersichtlich, nicht behauptet, jedenfalls nicht festgestellt worden. Die Beklagte wollte sich zur Zahlung des Kaufpreises verpflichten, und es konnte ihr gleichgültig sein, ob diese Zahlung an die Mutter oder die Töchter geleistet werden sollte. Dafür, daß sie Rechte und Pflichten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den Gliedern der Familie W [REDACTED] hätte übernehmen wollen, fehlt jeder Anhalt.

Die Ausführungen des Berufungsurteils würden aber auch nicht zu der Annahme führen können, daß es sich um einen Übergabevertrag und nicht um einen Kaufvertrag handle. Die eigene Darstellung des Berufungsgerichts ergibt, daß die im Vordergrund stehenden Erbensprüche der Töchter erst mit der Veräußerung des Erbhofs und durch diesen Vorgang entstanden; ihre Ansprüche setzten einen Verkauf des Hofes voraus. Bei einer Hofübergabe nach § 37 Abs 3 des REG wären sie keinesfalls in Höhe von je 40 000 RM ent-

standen; möglicherweise wäre eine der drei Töchter An-
erbin geworden, die andern Geschwister hätten mit einer
Abfindung in dieser Höhe niemals rechnen können. Schon
diese Erwägung spricht gegen die Annahme des Berufungs-
urteils. Das Berufungsgericht erkennt aber weiter, daß
für die Umstellung von Forderungen, die einer Gemein-
schaft zustehen oder an der mehrere beteiligt sind, In-
nen- und Außenverhältnis zu unterscheiden sind. Werden
zwischen Mitgliedern einer Gemeinschaft zum Zwecke der
Auseinandersetzung oder im Zuge einer solchen Rechts-
verbindlichkeiten begründet, so sind diese nach § 18
Abs 1 Nr 3 UmstG zum Nennwert umzustellen; die Unbil-
ligkeit, die vorliegen würde, wenn das eine Mitglied
die ihm zugewiesenen Sachwerte behielte, das andere
auf eine abgewertete Geldforderung verwiesen würde,
hat dem Gesetzgeber zu der Ausnahme von § 16 UmstG Anlaß
gegeben. Anders liegt der Fall, wenn im Zuge einer Aus-
einandersetzung einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern Forde-
rungen an Dritte zugewiesen oder solche Forderungen zw-
ischen ihnen aufgeteilt werden (BayerObLG NJW 1952, 881).
So liegt der Fall hier: Aus dem Verkauf des Erbhoofs hat-
te Frau W. eine Forderung gegen die Beklagte;
diese Forderung wurde zwischen ihr und ihren Töchtern
aufgeteilt. Ob diese Aufteilung im Zuge einer Ausein-
andersetzung erfolgte oder nicht, kann nicht der Beklag-
ten gegenüber auf die Höhe der Umstellung von Einfluß
sein. Es läßt sich auch nicht aus § 330 S 2 BGB, wonach
aus dem Versprechen der Leistung einer Abfindung an einen
Dritten bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme der Drit-
te im Zweifel ein eigenes Recht auf die Leistung erwirbt,
der Umkehrschluß ziehen, daß eine Vermögens- oder Guts-

übernahme vorliegen müsse, wenn bei dem Kauf eines Gutes ein Dritter unmittelbar ein Forderungsrecht erwirbt.

Nach dem Ausgeführten hat die Klägerin nur eine im Verhältnis 10 : 1 in deutsche Mark umgestellte Forderung auf ein Viertel des Kaufpreises gegen die Beklagte. Daher ist die eingeklagte Zinsforderung nicht begründet.

6. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung hilfsweise noch damit begründet, daß es sich um eine Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern gehandelt habe. Würde dieser Unterfall des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG vorliegen, so wäre allerdings eine Umstellung 1 : 1 in DM gegeben. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt läßt sich die Klageforderung nicht begründen. Wie ausgeführt, handelt es sich bei der Forderung der Frau W. [REDACTED] gegen die Beklagte um eine Kaufpreisforderung gegen einen Dritten, deren Umstellung nicht dadurch beeinflußt werden kann, daß sie im Zuge einer Auseinandersetzung zwischen der Gläubigerin und ihren Kindern einer der Beteiligten zugewiesen oder zwischen ihnen aufgeteilt wird. Die Annahme des Berufungsgerichts, nach den getroffenen Vereinbarungen habe die Beklagte anstelle der Mutter die Auseinandersetzungsansprüche der Töchter erfüllen sollen, trifft unter dem Gesichtspunkt der Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern ebenso wenig zu wie unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung gegenüber den weichenden Erben bei der Gutsübernahme.

Daß es sich nicht um Pflichtteilsansprüche der Töchter handelt, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt. Im Revisionsverfahren sind die Parteien auf diesen Punkt nicht mehr zurückgekommen.

7. Die Klägerin hat die von ihr geforderte Umstellung noch damit zu begründen versucht, die Kaufpreisforderung sei in Wahrheit in eine Rente oder andere regelmäßig wiederkehrende Leistung im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG umgewandelt worden. Diese Begründung der Klage hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die Mitglieder der Familie W [REDACTED] jährliche Teilbeträge bis zu 10 000 RM von der Beklagten hätten verlangen können. Damit hätte sich aber an dem Charakter der Gesamtsumme als eines Restkaufgeldes nichts geändert. Sie hätten die einzelnen Teilbeträge auch gar nicht zu ihrem Unterhalt gebraucht, sonst hätten sie nicht 14 Jahre lang das ganze Kapital bei der Beklagten stehen lassen. Die Familie W [REDACTED] habe sich zwar dadurch ein regelmäßiges Zinseinkommen gesichert; dadurch werde aber das Kapital selbst nicht in regelmäßig wiederkehrenden Leistungen verwandelt. Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum; sie schließen eine Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 1 UmstG aus. - Die von der Klägerin behauptete Wertsicherungsklausel hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen.

Nach dem Ausgeführten war die Klage unbegründet. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen. Die ausgesprochene Kostenfolge ergab sich aus den §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Pritsch Dr.v. Normann Dr. Heck Schuster Dr. Oechßler